



To whom it may concern

11.11.2021  
Telefon: 5400 ks  
Telefax: 3973  
E-Mail: sportamt@wiesbaden.de

## Aktuelle Regelungen im Sport

Wichtige Fragen, was sportlich derzeit möglich ist, beantwortet der LSBHessen auf seiner Seite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

**„Seit dem 8. November gelten in Hessen veränderte Corona-Regelungen, die sich auch auf den Sportbereich auswirken.** Sie sind in der überarbeiteten Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) festgehalten. Wie bereits seit September sind nicht mehr rein die Infektionsinzidenz der alleinige Indikator für die Coronavirus-Schutzmaßnahmen, auch die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegung der Intensivbetten werden einbezogen.

**ACHTUNG:** Ab Donnerstag, 11. November, verschärfen sich die Regelungen ein weiteres Mal. Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen für die Teilnahme an 3G-Veranstaltungen oder beim Sport in Innenräumen dann einen aktuellen PCR-Test vorlegen. Ein Antigen-Schnelltest reicht dann nicht mehr aus. Wir werden an dieser Stelle in den kommenden Tagen noch ausführlicher informieren.“

Quelle: Landessportbund Hessen

### Weiterhin gilt für die Sportplätze der Landeshauptstadt Wiesbaden:

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln sowie vielfältigen Schutzmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit. Es besteht die generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können (z. B. in Warteschlangen).
- In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
- Beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien sind als Zuschauende bis zu 1000 anwesende Personen erlaubt, wobei geimpfte und genesene Personen insoweit nicht mitzählen. Einschränkungen hinsichtlich der Zahl der teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gibt es keine, jedoch bleibt es bei der Aufforderung, sich jederzeit so zu verhalten, dass man sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Ein Negativnachweis ist im Freien nicht erforderlich.

- Wird die Teilnehmerzahl von 1000 Personen überschritten, muss vorab ein Antrag beim Gesundheitsamt gestellt werden.
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen nicht mehr erfasst werden.
- Die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet. Für die Nutzung der Innenräume muss ein Negativnachweis (geimpft, genesen oder getestet (PCR)) vorliegen. Genesene und geimpfte Personen benötigen keinen Test, müssen jedoch ihren Genesenen-/Impfnachweis vorlegen. Soweit ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die älter als 6 Jahre, aber noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einem Testfordernis abgesehen.
- Zum in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geforderten Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind nach § 3 CoSchuV mehrere Wege möglich. Siehe dazu: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Auszug:

- durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
- für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen - unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig - gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest (kein PCR), soweit nicht geimpft oder genesen).
- durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder

Zusätzlich:

- Durchführung eines Antigen-Schnelltests durch Dritte
  - sog. Selbsttest unter Aufsicht
- Die Sportplätze sind für die Öffentlichkeit gemäß diesen Vorgaben geöffnet
  - Vereins- und Schulsport haben jedoch Priorität. Ihnen obliegt das Hausrecht.
  - Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß die Nutzung zu untersagen.